

## Karl May und der Waldarbeiter.

### Ein Prozeß zugunsten Mays.

Vor dem Schöffengericht in Hohenstein-Ernstthal kam gestern der Beleidigungsprozeß zur Verhandlung, den der in letzter Zeit vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May (Dresden) gegen den Waldarbeiter Krügel angesprengt hat. Man weiß, daß Karl May vom Redakteur Lebius beschuldigt wird, seine zahlreichen Reisewerke nicht auf Grund eigener Anschau[un]gen geschrieben, sondern rein erfunden zu haben, wobei er aber den Anschein persönlicher Erlebnisse zu wecken versuchte, daß May ferner wiederholt schwer bestraft worden sei, unter anderem, weil er in früheren Jahren der Führer einer regelrechten Räuberbande in den erzgebirgischen Wäldern gewesen sei und sich an zahlreichen Einbrüchen und Diebstählen beteiligt habe. Diese Beschuldigungen des Redakteurs Lebius, die dieser im Bund wiederholte, führten dazu, daß Karl May die Privatklage erhob, die im Mai vor dem Amtsgericht Charlottenburg zur Verhandlung kam. Es rief Sensation hervor, als auf Grund der Zeugeneinvernahmen der Gerichtshof zu einer Freisprechung des Beklagten Lebius kam. In der Zwischenzeit hat nun Karl May durch seine Rechtsbeistände Hauboldt und Puppe Erhebungen anstellen lassen, auf welche Gewährsmänner sich Lebius bei seinen Angaben stützte. In erster Linie verdanke Lebius seine Mitteilungen dem Waldarbeiter Krügel, von dem Lebius behauptete, daß er mit May zusammen im Zuchthaus gesessen und Mitglied seiner Räuberbande gewesen sei. Infolgedessen strengte Karl May die Privatklage gegen Krügel an.

Krügel erklärte gestern, daß er die Mitteilungen, die er Lebius machte, von seinem verstorbenen Bruder Louis hatte. „So habe ich Herrn Lebius erzählt,“ sagte Krügel, „daß May meinem Bruder einmal 500 Mark schickte, ferner den Einbruch Mays und meines Bruders in Niederwinkel und in einen Uhrmacherladen, die Geschichte, wie sie den Feldjägern ein Schnippchen schlugen, die Renommisterei des Karl im Wirtshaus ‚Zur Kappe‘ und das Ausrücken der Turnerschaft und der Feuerwehr von Hohenstein, um Karl May zu fangen. Die Sache von den Feldjägern und der Vorgang auf der ‚Kappe‘ wurden hier in Hohenstein in allen Wirtshäusern erzählt, mein Bruder war geradezu stolz darauf, das erzählen zu können.“ – Präs.: Glaubten Sie denn, daß diese Sachen alle wahr seien? – Angekl.: Wenn ich gewußt hätte, daß Karl May noch am Leben ist, hätte ich es totgeschwiegen, ich habe aber erst kurz vor dem ersten Prozeß erfahren, daß er noch lebt. Lebius erzählte mir, er wolle einen Kalender herausgeben, und die ganzen Sachen sollen darin in humoristischer Weise behandelt werden. – Präs.: Sie mußten aber damit rechnen, daß Ihre Erzählungen Folgen haben könnten. – Angekl.: Lebius hat das, was ich ihm erzählt habe, aufgeschrieben und mir vorgelesen, und das habe ich dann unterschrieben. – Präs.: Das ist ja etwas ganz Neues. Haben Sie denn wider besseres Wissen Ihre Angaben gemacht. – Angekl.: Ich war überzeugt, daß alles, was mein Bruder erzählte, wahr sei; er hat es ja auch vielen anderen Leuten erzählt. – Rechtsanwalt Hauboldt hält dem Angeklagten vor, daß er bei einer Vernehmung in Dresden anders ausgesagt habe. Er soll damals erklärt haben: Ich weiß nicht, ob die Angaben meines Bruders wahr sind. – Angekl.: Ich habe die Sache gar nicht so ernst aufgefaßt. – Rechtsanwalt Puppe: Es besteht der Verdacht, daß der Angeklagte von Lebius stark beeinflusst worden ist. Gestern nachmittags haben zwischen Lebius und dem Angeklagten Unterhandlungen stattgefunden. – Angekl.: Ich kann nicht mehr wortgetreu wiedergeben, was ich bei der Vernehmung in Dresden ausgesagt habe. Als ich den Artikel im Bund gelesen habe, den mir Lebius zuschickte, habe ich gleich gesagt: da ist mehr dazu gemacht worden. Ich habe überhaupt der Sache keinen Wert beigelegt, da ich doch glaubte, daß beide tot sind. – Präs.: Wer sind denn beide? – Angekl.: Mein Bruder und May. – Auf Befragen durch Rechtsanwalt Puppe gibt der Angeklagte zu, daß er von Lebius 5 Mark erhalten habe; außerdem habe dieser ihn ins Hotel „Drei Schwanen“ geführt und ihm zwei Glas Bier und zwei Zigarren spendiert. – Präs.: Hat Ihnen Lebius gesagt, was Sie hier aussagen sollen? – Angekl.: Ich lasse mich nicht beeinflussen, ich sage nur, was ich verantworten kann. – Rechtsanwalt Hauboldt: Haben Sie nicht einmal geäußert: Ich bedaure, daß ich Lebius einen Bären aufgebunden habe, wenn er wiederkommt, schmeiße ich ihn aus dem Haus? – Der Beklagte gibt nur die letzte Aeußerung zu.

Nach dreistündiger Verhandlung wurde ein Vergleich geschlossen. Der Angeklagte bedauerte, dem Schriftsteller Lebius gegenüber jene Aeußerungen über den Privatkläger erzählt zu haben, die den rechtlichen Teil der Klage bilden; er erklärte weiter, daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe

und nicht aufrechterhalten könne. Er nimmt infolgedessen die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nahm diese Ehrenerklärung an und zog den Strafantrag zurück.

---

Aus: Die Zeit, Wien. 9. Jahrgang, Nr. 2829, 10.08.1910, S. 2+3.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2020